

Postgesetz und Fernsprechgebührenordnung. — Der Bundesrat nahm am 14. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, sowie den Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse an.

Reichsbank. — Das Reichsbank-Direktorium hat folgendes angeordnet:

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Nr. 3 und 6 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank dahin geändert, daß sie wie folgt lauten:

3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombard-Darlehen, ferner Wechsel und Checks, die bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz »oder Ueberbringer« lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Begitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: »Nur zur Verrechnung«. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplaz sind die roten Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, die noch nicht fällig sind.

Gemäß Nr. 12 Absatz 2 der Bestimmungen bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis. — Berlin, den 12. Dezember 1899. Reichsbank-Direktorium. Dr. Koch. v. Glasenapp.

Prokuristen-Unterschrift in Wechselprozessen. — Die Papierztg. erinnert nach der »Ostsee-Zeitung« an eine notwendige Vorsicht bei der Anstrengung von Wechselprozessen: Für die Ansprüche aus Wechsell hat unsere Zivilprozessordnung bekanntlich ein abgekürztes Verfahren, den Wechselprozeß, geschaffen. Voraussetzung ist, daß sämtliche zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, und daß diese Urkunden der Klage in Urschrift oder Abschrift beigelegt sind. Der Verklagte kann, wenn die Urkunden nicht beigelegt sind, den Mangel rügen, und dies hat die Abweisung der Klage zur Folge. Hiernach ist seitens der klagenden Firma oder ihres Prozeßvertreters sehr darauf zu achten, daß keine Urkunde bei der Zustellung der Klage fehlt, sonst kann sich der faule Schuldner durch den ihm zustehenden Einwand von der sofortigen Zahlung befreien. Wechsel und Protesturkunde müssen der Klage beigelegen. Dies wird wohl kaum unterlassen. Dagegen unterbleibt häufig die Beilegung der Beweisurkunden für die Thatsache, daß gerade der Kläger berechtigt ist, den Anspruch geltend zu machen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der Wechsel von einem Stellvertreter des Klägers, zum Beispiel von einem Prokuristen, ausgestellt ist. Es muß dann ein Auszug aus dem Prokuren-Register mit der Klage beigelegt werden. Ist dies nicht geschehen, so hat auf den Einwand des Verklagten die Abweisung der Klage zu erfolgen. Das Reichsgericht hat bei Vorliegen eines solchen Falles entsprechend entschieden und insbesondere darauf hingewiesen, daß sich der Kläger nicht auf die Notorietät der Eintragungen im Prokuren-Register berufen könne. Man kann allerdings eine neue Klage einreichen, der nunmehr die Urkunde beigelegt, aber erst, nachdem das andere Urteil rechtskräftig geworden ist, was sich im günstigsten Falle über einen Monat hinzieht.

Reform des russischen Kalenders. — Aus St. Petersburg wird neuerdings gemeldet: Eine Kommission zur Beratung der Einführung des Kalenders nach neuem Stil ist an der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften unter dem Vorsitz Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin, unter Teilnahme von Vertretern der Ministerien des Krieges, des Innern, des Unterrichts, der Justiz, der Finanzen und des geistlichen Ressorts gebildet worden.

Erhöhung der Preise für Pappe. — Wie das Papier, so sollen auch Pappen eine Preiserhöhung erfahren. Am 6. d. M. fand in Chemnitz eine Versammlung sächsischer Pappenfabrikanten statt. Es zeigte sich allgemeine Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer Preiserhöhung, die auch von nichtanwesenden Fabrikanten (auch außersächsischen) brieflich zum Ausdruck gebracht wurde. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Es wurden Mindestpreise für weiße und braune Holzpappen (Lederpappen) und für graue Pappen vereinbart, die jedoch vorläufig nicht öffentlich bekannt gegeben werden sollen.

In Oesterreich verboten:

Aus der Cassette der Baroness Mary Befera, Tagebuchblätter und Briefe, herausgegeben von E. von Sz., Leipzig 1899, Oswald Seiler, (§ 64 St.-G.);

Die Märtyrerin auf dem Kaiserthron, von Gräfin . . . Zürich 1900, Caesar Schmidt, (§ 63 St.-G.);

Modernes Christenthum. Von R. Hechler, Leipzig 1899, Robert Baum, (§ 303 St.-G.);

Johann Orth, der kühne Seefahrer, oder: Die Geheimnisse an Bord der Santa Margaretha. Großer Volksroman aus der Kreuzzeit von Hermann Feller, Capitain z. S. Heft 1. Dresden, Rich. Herm. Dietrich, (§ 64 St.-G.).

Oesterreichische Kupferkreuzer. — Das österreichische Finanzministerium hat das Ersuchen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer um eine Verlängerung der Einlösungsfrist für die Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 Kreuzer abgelehnt. Die Einlösungsfrist endet daher mit dem 31. Dezember 1899.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Auswahl bedeutenderer Werke aus dem Gebiete der Kunst-, Litterär- und Kulturgeschichte, Belletristik, Geschichte, Geographie und Reisen. Kupferwerke. Seltenheiten. Festgeschenke. Weihnachten 1900. 200. Verzeichnis des antiquarischen Bücherlagers von A. Bielefeld's Hofbuchhandlung (Liebermann & Co.) in Karlsruhe. 8°. 67 S. 1487 Nrn.

Rechts- und Staatswissenschaften. Antiquarischer Anzeiger XII von L. & A. Brecher, Buchhandlung und Antiquariat in Brünn. 8°. 43 S. 1533 Nrn.

Moderne Sprachen und Litteratur. Katalog No. I (1. Bimestre, 1899/1900) der Internationalen Buchhandlung von Carl Clausen in Turin. 8°. 48 S.

Boghandler-Medhjælperen, udgivet ved C. Corneliusen. Lex.-8°. 53 S. mit Vignetten etc. — Biografisk Fortegnelse over danske Medhjælperer. Lex.-8°. 19 S. Kjöbenhavn 1900, C. Corneliusens Kunstforlag.

Inhalt: Schandorph, S., Tie de Unge. — Clausen, Jul., Den danske Boghandel i vor litterære Guldalder. — J. G., Ti Aar af B. M. F.s Historie. — C. C., Organisationer indensom den danske Boghandel. — Kristjansson, Sigurdur, Boghandelen paa Island. — Lange, Thor, Nogle Bemærkninger om russisk Bogvaesen. Östrup, J., Boger og Boghandel i Orienten. — Corneliusen, C., Et Bogmuseum.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft. Verlag der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin. 1899, Nr. 11, November 1899. gr. 8°. S. 81—88.

Verlags-Verzeichnis des Historischen Verlags Baumgärtel in Berlin. 8°. 16 S. mit Probebildern.

Geschichte des Mittelalters. Antiquarischer Katalog Nr. 275 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 34 S. 972 Nrn.

Litteratur-Auszug aus Reichs-Medizinal-Anzeiger. Verlagsbuchhandlung B. Konegen in Leipzig. XXIV. Jahrg. Nr. 25, 15. Dezember 1899. 4°. S. 325—340.

Deutsche Sprache und Litteratur. Antiquariats-Katalog Nr. 25 von M. & H. Schaper, Antiquariat in Hannover. 8°. 57 S. 1803 Nrn.

Mémorial de la Librairie Française, Revue hebdomadaire des Livres. 6. Année, No. 50, Numéro d'Etrennes, 14. Décembre 1899. Lex.-8°. S. 685—736 m. Probe-Illustrationen. Paris, Librairie H. Le Soudier.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der Buchgewerblichen Mitteilungen. Hrsg. von Schäfer & Schönfelder, Verlagsbuchhandlung, Cliché-Verlag und Cliché-Agentur in Leipzig. XI. Jahrg. Nr. 14 u. 15, 24. November u. 14. Dezember 1899. 4°. S. 61—68.